



Wer ist Vertragsspieler?

Eine Begriffsdefinition

Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat und über seine ausgewiesenen Auslagen hinaus Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250 EUR monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtung zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Abgaben gezahlt?

Vertragsspieler unterliegen verschiedenen Nachweispflichten

Der Verein eines Vertragsspielers muss innerhalb von 3 Monaten ab Vertragsbeginn – nicht ab Datum der Spielberechtigung – gegenüber der Passabteilung den Nachweis erbringen, dass die sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Abgaben abgeführt werden – oder auf Anforderung des Verbandes.

Mögliche Konsequenzen

Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ruht die Spielberechtigung, d. h. der Spieler ist für den Verein für Pflicht – und Freundschaftsspiele nicht mehr spielberechtigt. Die Spielberechtigung wird erst wieder erteilt, wenn ein entsprechender Nachweis bei der Passabteilung eingereicht wird.

Was einzureichen ist

Da der Nachweis über die Abführung der Sozial- bzw. Steuerabgaben glaubhaft gemacht werden muss, ist allein eine Bescheinigung des Vereins, die Abgaben abzuführen, nicht ausreichend.

Vielmehr ist der Nachweis durch Vorlage folgender Unterlagen zu erbringen:

Anmeldung bei der Krankenkasse oder

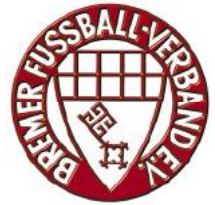
Bestätigung des Steuerberaters, dass die Abgaben ordnungsgemäß abgeführt werden.

Bestätigung durch die »Mini-Job-Zentrale«

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine der genannten Bescheinigungen eingereicht wird. Es muss aber jeweils erkennbar sein, um welchen Spieler es sich im Einzelnen handelt.

Verbindliche Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes für Vertragsspieler

Der DFB-Vorstand hat in seinen Sitzungen vom 30. September 2005 und 25. November 2005 Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen, die mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB Nr. 10 vom 31. Oktober 2005 und Nr. 11 vom 30. November 2005 wirksam geworden sind. Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen sind die folgenden.



Vertragsabschluss und Vereinswechsel

Ein Verein, der einen Vertragsspieler eines anderen Vereins verpflichten will, muss vor Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet. Zudem werden Verträge, die unter Nichtbeachtung dieser Bestimmungen abgeschlossen wurden, bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.

Laufzeiten

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II ist also auch ein »Halbjahresvertrag« (in diesem Spieljahr dann Laufzeitende 30.06.2006) möglich.

Verträge mit Spielern über 18 Jahren dürfen eine maximale Laufzeit von fünf Jahren haben, bei Spielern unter 18 Jahren höchstens drei Jahre.

Spielerlaubnis für maximal drei Vereine

Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine eine Spielerlaubnis erhalten. In Pflichtspielen kann er in diesem Zeitraum lediglich von zwei Vereinen eingesetzt werden.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Spieler aus Nicht-EU-Ländern

Bei Spielern aus Nicht-EU-Ländern einschließlich der Spieler, deren Länder am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, darf die Spielerlaubnis als Vertragsspieler nur bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird.

Was bei Verträgen zu beachten ist

Der Passabteilung ist der vollständige Vertrag als Vertragsspieler bzw. eine Kopie des Vertrages einzureichen. Eine Vertragsanzeige ist nicht ausreichend und wird unbearbeitet zurückgeschickt.

Die Passabteilung prüft die Verträge u.a. auf folgende Inhalte

Erhält der Spieler für die Dauer der Vertragslaufzeit ein Entgelt von mindestens 250 Euro?

Liegt dem Vertrag der Nachweis über die Zahlung der sozial- und steuerrechtlichen Abgaben bei?

Ist die Passage enthalten, dass der Spieler mit der Unterschrift versichert, keine anderweitige Verpflichtung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen zu sein?



Wurden gültige Vertragslaufzeiten eingetragen? Häufige Fehler sind z. B. falsche Vertragslaufzeiten: vom 1.07.2007 bis zum 30.06.2007.

Sind alle Unterschriften vorhanden? Verträge als Vertragsspieler müssen vom Verein und vom Spieler unterzeichnet werden.

Wurde der Vertrag als Vertragsspieler bis zum 30.06. abgeschlossen? Endet die Vertragslaufzeit zu einem anderen Zeitpunkt, ist der Vertrag ungültig und wird unbearbeitet an den Verein zurückgeschickt.

Vorgehen bei Änderungen des Vertrags

Änderungen, die im Vertrag vor Einreichung bei der Passabteilung vorgenommen werden, müssen aus Sicherheitsgründen durch Vereins- und Spielerunterschrift neu bestätigt werden. Fehlt diese erneute Bestätigung oder eine der erforderlichen Unterschriften, wird der Vertrag zur Bestätigung durch Verein und Spieler an den Verein zurückgeschickt.

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Unterlagen bei der Passabteilung, ob Ihr Vertrag diese Voraussetzungen erfüllt. Wird im Falle eines Vereinswechsels der Vertrag als Vertragsspieler zunächst ohne Spielerantrag bei der Passabteilung eingereicht, ist vom Vertrag schließenden Verein unbedingt zu beachten, dass der Spielerantrag rechtzeitig nachgereicht wird. Die Erteilung einer Spielerlaubnis vor Antragseingang ist ausgeschlossen.

Bedenken Sie bitte, dass die Verwendung unvollständiger Verträge zu Lasten Ihres Vereins geht, weil nach einem Vereinswechsel die Spielberechtigung für Pflicht- und Freundschaftsspiele erst ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen erteilt wird.

#Sondervereinbarungen

Etwaige im Vertrag enthaltene Sondervereinbarungen, egal welcher Art, sind von der Passabteilung nicht zu beachten.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Auch bei Zeitablauf des Vertrages erlischt die Spielberechtigung als Vertragsspieler, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung.

Mehrere Verträge eines Spielers

Bei Eingang mehrerer Verträge für einen Spieler hat der zuerst beim BFV gültig eingereichte Vertrag Vorrang. Bei Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.